



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Beteiligung und Bewertung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ durch die Landesregierung

Vorbemerkung:

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ ist ein Kooperationsgremium, in dem VertreterInnen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), der Landesregierungen aller Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Lösungen für das Politikfeld Pflege erarbeiten. Das Gremium nahm im Juli 2025 seine Tätigkeit auf und dient der Abstimmung, Vereinheitlichung und Vorbereitung von Gesetzen zur Pflegereform.

1. Welche konkrete Rolle hat die Landesregierung Schleswig-Holstein in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ eingenommen, und welche Positionen hat sie dort zu den diskutierten Reformvorschlägen vertreten?

Antwort:

Die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) erfolgte unter der Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit. Neben Schleswig-Holstein waren an der BLAG

- alle anderen Bundesländer,
- Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
- die jeweils für Finanzen, Soziales, Wirtschaft und Senioren, zuständigen Bundesressorts
- und das Bundeskanzleramt vertreten.

Im Rahmen der Arbeitstagen wurden Reformvorschläge ausgearbeitet, Stellschrauben diskutiert und teilweise mit Unterstützung verschiedener Expertinnen und Experten beleuchtet.

Hierbei hat sich Schleswig-Holstein aktiv in die Diskussionen eingebracht und seine Position zu einzelnen Stellschrauben mitgeteilt. Die eingebrachten Positionen gleichen grundsätzlich den Antworten zur Kleinen Anfrage (Drs. 20/3888) der Abgeordneten Birte Pauls (SPD). Darüber hinaus handelt es sich um einen laufenden Prozess, in den sich die Landesregierung weiterhin einbringt und der insbesondere den Einsatz für folgende Reforminhalte beinhaltet:

- strukturelle Stabilisierung der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) mit zielgenauer Leistungsgewährung
- grundlegende Neuausrichtung der SPV mit klarer Festlegung von Leistungsumfang, Eigenverantwortung und gesellschaftlicher Solidarität
- Einführung verbindlicher Kriterien zur Reichweite individueller Leistungsansprüche und zur Rolle familiärer Pflege
- Ausweitung der Einnahmehasis der SPV durch eine stärkere Berücksichtigung von Vermögen und anderen Einkommensarten sowie kapitalgedeckter Elemente
- Festlegung sozial gestaffelter, transparenter und generationengerechter Eigenanteile statt pauschaler Begrenzungen
- Herausnahme versicherungsfremder Leistungen aus der SPV und Finanzierung dieser aus Steuermitteln
- systematische Überprüfung und Reduktion ineffizienter oder überkompensierender Leistungen zugunsten bedarfsgerechter Unterstützung
- stärkere Ausrichtung der Pflegeleistungen am tatsächlichen individuellen Bedarf durch eine verbindliche Bedarfsermittlung
- Einführung und Ausbau eines verbindlichen Case-Managements
- Bündelung von Steuerung, Finanzierung und Leistungsgewährung
- Abbau von sektoraler Fragmentierung

- konsequente Umsetzung eines ganzheitlichen Präventionsansatzes (Health-in-all-Policies) und stärkere Besteuerung von gesundheitsschädigenden Produkten (Zucker, Tabak, Alkohol).
2. Wie bewertet die Landesregierung die derzeit bekannten Vorschläge zur Zusammenlegung von Pflegeleistungen in ein Entlastungs- und ein Sachleistungsbudget?

Antwort:

Grundsätzlich wird die Flexibilisierung von Leistungen hin zu einer höheren autonomen und an die individuellen Bedürfnisse anpassbaren Leistungsgewährung befürwortet. Auch der erwartbare Abbau von Bürokratie und die Erhöhung der Verständlichkeit der SPV werden dabei grundsätzlich begrüßt. Es reicht aber aus Sicht der Landesregierung nicht aus, an einzelnen Stellschrauben wie beispielsweise der Leistungszusammenlegung im ambulanten Sektor anzusetzen, ohne das gesamte System zu betrachten und etwaige Wechselwirkungen und Kompensationsmöglichkeiten zu analysieren. Dies wurde sowohl auf Fachebene in der Arbeitsgruppe betont als auch seitens der Ministerin im Rahmen des Abschlusstreffens im Dezember 2025 und als begleitende Pressemitteilung. Vorrangiges Ziel muss es weiterhin sein, die Leistungen der SPV sozial gerecht und den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen entsprechend auszugestalten.

Die Bewertung einer Zusammenlegung in Leistungsbudgets inklusive der erwartbaren Auswirkungen kann erst vorgenommen werden, wenn die konkrete Ausgestaltung in Bezug auf Leistungsinhalt und Leistungshöhe bekannt ist.

3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass eine Deckelung der Gesamtausgaben bei gleichzeitiger Ausweitung des Empfängerkreises zu realen Leistungskürzungen für bestehende Pflegehaushalte führen kann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Deckelung der Gesamtausgaben bei gleichzeitiger Ausweitung des Empfängerkreises führt zu einer stärkeren Verteilung begrenzter Mittel auf mehr Leistungsberechtigte. Ohne eine entsprechende Ausweitung der Finanzierungsbasis ist davon auszugehen, dass die pro leistungsberechtigte Person zur Verfügung stehenden Leistungsbeträge sinken werden. Die BLAG hat sich daher nicht nur mit Vorschlägen zur Reduzierung der Ausgaben, sondern auch mit möglichen Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen, beispielsweise durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze, die Einführung einer privaten Pflegezusatzversicherung oder die Ausweitung der Bemessungsgrundlage auf

weitere Einkommensarten befasst. Durch diese Maßnahmen soll die Finanzlage der SPV stabilisiert werden.

Einzelne der diskutierten Maßnahmen sind auch schon in den Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) eingeflossen, der am 14. April 2026 vorgestellt wurde. Ob weitere in der BLAG diskutierte Vorschläge vom BMG in einen Gesetzentwurf aufgenommen werden, kann aktuell seitens der Landesregierung nicht abgesehen werden.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik, dass pflegende An- und Zugehörige bislang nicht als eigenständige Anspruchsgruppe innerhalb der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt werden?

Antwort:

Im Rahmen des SGB XI werden pflegende Angehörige mittelbar in der Leistungsstruktur berücksichtigt, beispielsweise beim Anspruch auf Teilnahme an Pflegekursen, bei den Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen oder bei Entlastungsleistungen. Aufgrund der bestehenden Kranken- und Pflegeversicherungspflicht haben pflegende Angehörige, wie alle anderen Versicherten, Anspruch auf Leistungen zur Erhaltung der eigenen Gesundheit. Hierzu zählen auch Präventions- und Rehabilitationsleistungen. Die Landesregierung hat sich im Zuge der BLAG zur Pflegereform mit konkreten Forderungen positioniert (vgl. Drucksachen 20/3469, 20/3888). Es bedarf insgesamt einer stärkeren Anerkennung der Tätigkeit pflegender Angehöriger, insbesondere bei pflegebedingten Einschränkungen der eigenen Erwerbstätigkeit. Vorschläge, wie das Familienpflegegeld als Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige einzuführen oder die Implementierung des durch Professor Rothgang entwickelten Pflegegeldes 2.0, könnten wichtige Bausteine sein, um pflegende Angehörige besser abzusichern und würden daher grundsätzlich begrüßt.

5. Welche konkreten Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um pflegende Angehörige wirksam vor Überlastung zu schützen, und inwiefern werden diese in den aktuellen Reformüberlegungen ausreichend berücksichtigt?

Antwort:

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der BLAG zur Pflegereform klar positioniert (vgl. Drucksachen 20/3469, 20/3888). In der Arbeitsgruppe wurden über Monate hinweg von den Fachebenen der Länderministerien viele gute inhaltliche Vorschläge erarbeitet. Dennoch blieb das beschlossene Ergebnispapier deutlich hinter den Erwartungen Schleswig-Holsteins zurück.

Nun gilt es zunächst, den von der Bundesregierung bereits für Mitte Mai angekündigten Gesetzesentwurf abzuwarten.

6. Liegen der Landesregierung eigene Berechnungen oder Bewertungen zu möglichen finanziellen Auswirkungen der Reform vor, insbesondere zu den von Verbänden dargestellten Kürzungen von bis zu 60 Prozent? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Eigene Berechnungen liegen der Landesregierung nicht vor. Eine konkrete Ausgestaltung der Reforminhalte, beispielsweise zur Festlegung der einzelnen Budgetansätze, wurde seitens der Bundesregierung bisher nicht skizziert, sodass Berechnungen oder eine Bewertung finanzieller Folgewirkungen aktuell nicht vorgenommen werden können.

7. Welche sozialen und versorgungspolitischen Folgen erwartet die Landesregierung für Schleswig-Holstein, falls es infolge der Reform zu einer finanziellen Schlechterstellung von Pflegehaushalten kommt?

Antwort:

Vor dem Hintergrund der budgetierten Sachleistungen besteht das Risiko, dass die zur Verfügung stehenden Mittel künftig den tatsächlichen Pflegebedarf noch weniger abdecken. Hieraus könnten insbesondere folgende Entwicklungen resultieren:

- eine reduzierte Inanspruchnahme notwendiger pflegerischer Leistungen,
- eine verstärkte Verlagerung der Pflege in den häuslichen Bereich mit entsprechender Mehrbelastung pflegender Angehöriger.

Zur Abmilderung dieser Auswirkungen – insbesondere zur Vermeidung finanzieller Überforderung – besteht die Möglichkeit, bedarfsorientierte Sozialleistungen (Hilfe zur Pflege) in Anspruch zu nehmen, um die Versorgung sicherzustellen.

Um eine solche Entwicklung möglichst zu verhindern, hat sich die Landesregierung im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen aktiv für eine sozial ausgewogene Ausgestaltung der Leistungsbeträge eingesetzt. Darüber hinaus hat sich Schleswig-Holstein dafür ausgesprochen, ein System zu etablieren, in dem Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Pflegeversicherung über einheitliche Ansprechpartner gewährt werden.

Die Auswirkungen einer Reduzierung der frei verfügbaren Geldmittel für Pflegebedürftige – insbesondere des Pflegegeldes – lassen sich derzeit mangels belastbarer empirischer Daten zur tatsächlichen Verwendung und Auskömmlichkeit nur eingeschränkt beurteilen.

8. Wird sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, die Reformvorschläge im Sinne der pflegenden Angehörigen nachzubessern? Wenn ja, mit welchen konkreten Forderungen?

Antwort:

Eine finale Bewertung der anstehenden Reform ist losgelöst von einem konkreten Gesetzentwurf nicht möglich. Klar ist aber, dass die Landesregierung alle Bürgerinnen und Bürger im Blick hat und bei jeder Reform neben den Interessen pflegender Angehöriger auch die Interessen der Pflegebedürftigen und der Beitragszahlenden angemessen berücksichtigt werden müssen. Die Landesregierung wird ihre Position in das reguläre Gesetzgebungsverfahren einbringen.